Europawahl am 26. Mai 2019

Gemeindewahlbehörde/Bezirkswahlbehörde

Eintrittschein

für die Wahlzeugin oder den Wahlzeugen:	gültig für das Wahllokal:
Familienname:	Gemeinde:
Vorname:	Wahlsprengel:
Wohnort:	Wahllokal:
zum Eintritt in das Wahllokal und ist beim Betreten des Wahlloka haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Partei zu ihnen nicht zu. Den Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen ist keine Ve gewordenen Tatsachen auferlegt.	eugen gemäß § 47 der Europawahlordnung — EuWO, BGBI. Nr. 117/1996, als der Wahlbehörde vorzuweisen. Die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen u fungieren; ein weiterer Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht erpflichtung zur Verschwiegenheit über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt-
Ort	
Datum	
<u> </u>	